

**Freunde und Förderer der IGS Alexey von Jawlensky
Hans Böckler Str. 1
65199 Wiesbaden**

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der IGS Alexey von Jawlensky“. Nach Eintrag in das Vereinsregister wird der Zusatz „e.V.“ ergänzt.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräften zu fördern,
 - b) mit Vereinen, Institutionen, natürlichen und juristischen Personen zusammen zu arbeiten, die die Schule unterrichtlich und außerunterrichtlich unterstützen,
 - c) den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen,
 - d) Partnerschaften mit Schulen im und In- und Ausland zu fördern und zu unterstützen,
 - e) Das schulische Angebot im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich zu optimieren.
 - f) Der Zweck des Vereins ist demnach die Förderung der Erziehung und der Bildung.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) die Beschaffung von Mitteln und nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, ausschließlich zur Verwendung für Bildung und Erziehung in der Schule,
 - b) Information von Schülern und Eltern zu schulischen und beruflichen Fragen,
 - c) Organisation von Veranstaltungen wie Schulfesten, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - d) Finanzielle, materielle und beratende Unterstützung,
 - e) Sponsoring und Fundraising.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich. Mitglieder und/oder Vorstände erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der Maßgabe, die verbleibenden Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildungszwecken an der IGS Alexej von Jawlensky Schule, Wiesbaden, zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede volljährige Person werden, wie auch jede Person des öffentlichen und privaten Rechts. Schülerinnen und Schüler könnten mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod (natürlicher Person) des Mitglieds oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist jederzeit zulässig. Bereits gezahlte Beträge werden im Fall des Austritts nicht zurück erstattet.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotzdem mehrfacher schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18 Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag wird bargeldlos eingezogen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer/in, Schriftführer/in), höchstens aber 7 (3 Beisitzer) Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird in der folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer/ der KassiererIn des Vereins vertreten. Sie sind der Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein und leitet sie.
- (6) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (8) Der Kassierer verwaltet die Vereinskassen und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus dringlichen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Tagesordnung, des Versammlungsorts und der Zeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse gesandt wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl des Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind mit Vollmacht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen sind % der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

- (6) Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dort werden Ort, Zeit, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festgehalten. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - (a) Die Wahl des Vorstandes
 - (b) Die Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, Vereinskasse und Buchführung zur überprüfen. Über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
 - (c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, der Prüfungsergebnisse der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.